

Antrag der SPD-Fraktion

Holm, 13.09.2012

Durchlaufspenden an kommunale Gebietskörperschaften, z.B. für nicht eingetragene Vereine.

Hierdurch sind Spendenempfänger auf den Beschluss der GV angewiesen, bevor die Spende angenommen oder weitergeleitet werden darf. Bei Termin gebunden Spenden kann dies für die Spendenempfänger zu Problemen führen, ebenso beim Spender, der namentlich genannt wird, obwohl das womöglich nicht gewünscht wird.

Beschlussvorschlag: Die Neuregelung des § 76 Abs. 4 GO zu Spenden und Sponsoring sind zwar grundsätzlich sinnvoll, führen jedoch zu Problemen in der praktischen Umsetzung.

Der SHGT wird gebeten, beim Innenministerium darauf hinzuwirken, dass eine praktikable und einfache Verfahrensweise zum Umgang mit Spenden erreicht wird (z.B. Bagatellgrenze und Wahrung von Persönlichkeitsrechten).

SPD-Fraktion

